

7. Änderungssatzung der

Gebührensatzung

für die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Preetz

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H.2003, S.200) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 322) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 129) und § 6 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.11.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Straßen werden bei maschineller Kehrung grundsätzlich 14-täglich gereinigt.
- (2) Die in der Anlage „Innenstadtbereich“ bezeichneten Straßen werden grundsätzlich wöchentlich gereinigt.

Artikel II

§ 4 Abs. 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßen- und Stadtreinigungsgebühr für die 14-tägliche Kehrung (§ 3 Abs. 1) beträgt

€ 3,67

je Meter der Straßenfront.

Für die in der Anlage „Innenstadtbereich“ aufgeführten Straßen des Innenstadtbereiches wird bei wöchentlich Kehrung (§ 3 Abs. 2) eine zusätzliche Gebühr in Höhe von

€ 4,57

je Meter der Straßenfront erhoben.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Preetz, am 20.11.2015

L.S.

gez. Björn Demmin
Bürgermeister